

Stellen von —► *Fangfragen* oder -► *Suggestivfragen*. Der Sachverhalt und die Aussagebereitschaft des zu Vernehmenden bestimmen die Art der Protokollierung. Neben herkömmlichen technischen Mitteln gewinnt Technik zur Speicherung von V. auf Magnetband zusätzlich zum Schriftprotokoll zunehmend an Bedeutung.

Die in der gerichtlichen Hauptverhandlung durchgeführten V. von Zeugen und Angeklagten sowie von Vertretern der Kollektive sind Ausdruck der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und nur in Ausnahmefällen durch die Verlesung früherer Vernehmungsprotokolle zu ersetzen.

Für die V. und Befragung von Jugendlichen und Kindern ergeben sich spezifische Erfordernisse, die aus der physischen und psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren entwicklungsbedingten Besonderheiten und der damit verbundenen Stellung in einem Strafverfahren begründet sind. -> *Zeugenvernehmung*, —» *Beschuldigtenvernehmung*, -> *richterliche Vernehmung*

Vernehmungsplan: im Ergebnis von Überlegungen zur Bestimmung des Vernehmungsziel in der Regel schriftlich zu fixierender Plan der Vorbereitung und Durchführung von -> *Vernehmungen*. Der V. bestimmt den Weg, über den das Vernehmungsziel realisiert werden soll.

V. stellen ihrem Wesen nach Teiluntersuchungspläne dar. Ob bzw. in welchem Umfang ein V. schriftlich zu fixieren ist, hängt vom Umfang der Ausgangsinformationen, der Komplexiertheit der mit der Vernehmung zu untersuchenden Situation bzw. Sachlage sowie von der Anzahl der gleichzeitig zum Sachverhalt zu vernehmenden Personen ab. Eine klare

gedankliche Konzeption ist die Grundvoraussetzung zur Vorbereitung und Durchführung jeder Vernehmung.

V. enthalten insbesondere inhaltlich-taktische Probleme der Vernehmungsvorbereitung und Durchführung, wie die günstigste Gestaltung des Kontaktgesprächs; die Bestimmung des Vernehmungsziels und die Erarbeitung der Tatbestandsmäßigkeit des Sachverhalts durch die Vernehmung; Fragenstellungen, Fragenkomplexe und die Reihenfolge der Realisierung während der Vernehmung; den taktisch günstigen Einsatz von -> *Beweismitteln* in einer bestimmten Reihenfolge; die Möglichkeit der Anwendung von Vorhalten.

Bei der Planung sind Hinweise auf bestimmte Fakten, die in der Straftakte fixiert werden sollen, aufzunehmen bzw. diese Fakten sind stichpunktartig im V. zu erfassen. Neben inhaltlich-taktischen Problemen wird durch den V. die Klärung organisatorischer Fragen vorbereitet. Dabei geht es um die Lösung solcher Umstände, wie: Wer führt die Vernehmung welches Zeugen oder Beschuldigten aus? In welcher Reihenfolge sind welche Zeugen oder Beschuldigten zu vernehmen, zu welcher Zeit erfolgt die Vernehmung, in welchen Räumen? Welche anderen Personen sollten an der Vernehmung teilnehmen bzw. zu Rücksprachen oder Gegenüberstellungen zur Verfügung stehen? In welcher Form erfolgt eine zwischenzeitliche Auswertung der Vernehmung bzw. ein Informationsaustausch?

Vernehmungsprotokoll: schriftlich fixiertes Ergebnis einer -> *Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung*. Als —> *Aufzeichnung* ist das Protokoll der Vernehmung von Zeugen, sachverständigen Zeugen, Beschuldigten und Angeklagten ein gesetzlich zulässiges